

Förderverein Evangelische Kirche Eichlinghofen St. Margareta e.V.

Satzung

Stand: 23. September 2025

Präambel

Der Verein "Neue Energien Eichlinghofen e.V." wurde im Jahr 1998 mit dem Zweck gegründet, den Umweltschutz durch Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Sonnenenergie, zu unterstützen. In dieser Zeit errichtete und betrieb der Verein erfolgreich eine Solaranlage auf dem Dach des Hauses der Begegnung, Eichlinghofer Straße 3 in Dortmund-Eichlinghofen. Nach fast drei Jahrzehnten haben sich die gesellschaftlichen Herausforderungen und die Bedürfnisse der Gemeinde Eichlinghofen gewandelt. Die Evangelische Kirche Eichlinghofen „St.-Margareta“ und das Haus der Begegnung stehen vor existenziellen Herausforderungen. Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest sieht sich nicht mehr in der Lage, die Kosten für die Unterhaltung aller ihrer Kirchenstandorte zu tragen. Um den Erhalt dieses wichtigen kulturellen und spirituellen Zentrums für die Dorfgemeinschaft Eichlinghofen zu sichern, haben die Mitglieder des Vereins am 23. September 2025 einstimmig beschlossen, den Vereinszweck grundlegend zu ändern und den Namen entsprechend anzupassen. Der Verein versteht sich nun als Bindeglied zwischen der lokalen Gemeinschaft und der Kirchengemeinde, um durch bürgerschaftliches Engagement den Erhalt der Evangelischen Kirche Eichlinghofen „St.-Margareta“, des Hauses der Begegnung und der bereits bestehenden Solaranlage zu gewährleisten. Die TaT-Gruppe (Treffpunkt am Turm), aus der diese Initiative hervorgegangen ist, möchte das Kirchenensemble als zentralen Ort für Begegnungen, kulturelle Veranstaltungen und das Dorfleben in Eichlinghofen erhalten und weiterentwickeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirche Eichlinghofen St. Margareta e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund-Eichlinghofen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen St.-Margareta Kirche Eichlinghofen durch Unterstützung kirchlicher, kultureller und sozialer Aktivitäten im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 (Förderung der Religion), Nr. 5 (Förderung der Kunst und Kultur), Nr. 6 (Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege), Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) und Nr. 25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke) der Abgabenordnung, insbesondere:

- die Erhaltung, Pflege, Ausschmückung und Unterhaltung der Evangelischen Kirche Eichlinghofen St.- Margareta, und des Haus der Begegnung und des gemeindlichen Grundstücks, Eichlinghofer Str. 5 in 44227 Dortmund,
- die Förderung der Jugend- und Familienarbeit,
- die Förderung der Unternehmungen der Kirchengemeinde angeschlossenen sportlichen, sozialen oder musikalischen Gruppen und des sonstigen Gemeindelebens,
- der Erhalt und Betrieb der Solaranlage auf dem Dach vom Haus der Begegnung; diese dient der nachhaltigen und ökologisch verantwortlichen Energiegewinnung und soll dazu beitragen, die Betriebskosten des Hauses der Begegnung zu senken. Die Anlage produziert gegenwärtig rund 1.700 kWh Strom pro Jahr. Aufgrund des Auslaufens der EEG-Einspeisevergütung von derzeit nur etwa 2,8 ct/kWh erbringt die Einspeisung in das öffentliche Netz nur noch geringfügige Erträge. Nach Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung soll der erzeugte Strom zukünftig daher unmittelbar für den Eigenverbrauch im Haus der Begegnung genutzt werden. Dies ermöglicht eine deutliche wirtschaftliche Entlastung durch die Reduzierung des Fremdstrombezugs bei derzeitigen Strompreisen von etwa 35 ct/kWh und leistet gleichzeitig einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein kann sämtliche sonstigen Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine Zwecke zu fördern.
4. Der Verein verwirklicht diese Zwecke selbst durch eigene Veranstaltungen und Maßnahmen sowie durch Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest für die genannten Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als unverhältnismäßig hoch gelten Vergütungen, die nach einem Fremdvergleich den marktüblichen Rahmen um mehr als 20 Prozent übersteigen.

§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Amtsinhaberschaft und Austritt). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den dreifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins schriftlich oder in per E-Mail mitzuteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig zum 01.02. eines Geschäftsjahres eingezogen.
4. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Tod des Mitglieds und
 - e) Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung einer juristischen Person.
2. Den Austritt hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende nur in schriftlicher Form zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstößen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor einem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat

Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, welche dann endgültig und unanfechtbar über den Ausschluss entscheidet.

4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder sich mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung länger als zwei Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Streichung hinzuweisen.

5. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn diese aufgelöst werden oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand und
- b) Die Mitgliederversammlung.

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet ein Leitungsteam, welches aus drei bis fünf Personen besteht. Vorstandämter können sein: Vorsitzende/r (Erster Vorsitz), Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Zweite/r Vorsitz), Schatzmeister/in (Kassenwart), Schriftführer/in, Veranstaltungswart/in. Zu Beginn jeder Wahlperiode legen die Mitglieder des Leitungsteams ständig wiederkehrende Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest und ordnen die Aufgaben jeweils einem Leitungsteammitglied zu. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich im Zuge einer Einzelwahl. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine Blockwahl durchgeführt wird. Ebenso kann sie auf Antrag die Wahl in geheimer Form beschließen.

2. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen hat. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstands, die nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen können, können sich an der Abstimmung schriftlich beteiligen. Außerdem können die Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an einer Beschlussfassung beteiligen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung von Beiträgen,
 - die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder ausschließlich virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitglieder können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Mitglieder ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Mitglieder hierzu und das Beschlussergebnis sind in einer Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied oder dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der

Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschlussniederschrift angefochten werden. Sofern das anfechtende Mitglied bei der Beschlussfassung anwesend ist, beginnt die Frist mit der Beschlussfeststellung und Verkündung durch den Vorsitzenden der Versammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitglieder ohne Versammlung

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist abweichend von § 32 II BGB schon gültig, wenn alle Mitglieder an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schrift- oder Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem zuvor bekanntgegebenen Termin. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen sollen den Mitgliedern schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in Form einer textlichen Gegenüberstellung der bestehenden Satzungsregelung mit dem Entwurf des geänderten Satzungstextes bekanntgegeben werden. Dem Vorstand steht einmalig ein Vetorecht gegen die beantragte Satzungsänderung mit der Folge zu, dass innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Vetorechts eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden muss, die dann endgültig über die beantragte Satzungsänderung entscheidet.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52-54 AO und im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.